

Online-Wegweiser zu Ihrer Strafregisterbescheinigung

1. Voraussetzungen
2. Online-Wegweiser mit Schritt-für-Schritt-Anleitung
3. Fragen, die häufig gestellt werden

1. Voraussetzungen

Zur Beantragung Ihrer Strafregisterbescheinigung (früher: Leumunds- Führungs- oder Sittenzeugnis) auf dem Online-Weg sind folgende Voraussetzungen unerlässlich:

1.a. Sie benötigen Ihre "Handy-Signatur als elektronischer Ausweis" zwecks Feststellung Ihrer Identität und zwecks elektronischer Signatur, wobei zwischen zwei Varianten unterschieden wird: Aktivierung der e-Card als **Bürgerkarte** oder **Handy-Signatur**, als mobile Lösung am Mobiltelefon.

1.b. Für die Nutzung Ihrer **Bürgerkarte**, siehe auch: <https://www.buergerkarte.at/> benötigen Sie eine Softwareinstallation sowie zusätzliche Hardware in Form ein Kartenlesegerätes.

1.c. Für die Nutzung Ihrer **Handy-Signatur**, siehe auch: <https://www.handy-signatur.at/hs2/> benötigen Sie lediglich Ihr Mobiltelefon, auf das Sie nach erfolgreicher Anmeldung mittels Zugangskennung (Handynummer) und Passwort ein TAN übermittelt bekommen. Über die Eingabe des TAN-Codes in der entsprechenden Anwendung wird die qualifizierte elektronische Signatur erzeugt, die mit Ihrer eigenhändigen Unterschrift gleichzusetzen ist.

1.d. Die Nutzung mit einer **Handy-Signatur App** ist seit 2016 möglich. Diese Anwendung als Handy-Signatur mit App ist noch einfacher: die TAN wird in eine zuvor installierte App übermittelt. Siehe auch: <http://app-info.handy-signatur.at/>

1.e. Sie benötigen die Möglichkeit zur elektronischen Bezahlung mit einer **Kreditkarte**, wie z.B. Master Card / Visa Card oder können bei folgenden Banken durch **eps-Online-Überweisung** zahlen: Volksbank, Raiffeisenbank, BA-CA, Erste Bank, BAWAG/P.S.K., Hypo Salzburg, Hypo Steiermark, Hypo Oberösterreich, Hypo Niederösterreich, Hypo Vorarlberg, Hypo Tirol

1.f. Beim Wunsch einer eZustellung/Allgemllung Ihrer Strafregisterbescheinigung benötigen Sie eine Registrierung bei einem der möglichen Elektronischen Zustelldienste: <https://www.bmdw.gv.at/Services/ElektronischeZustellung/Allgemeine-Information-zur-eZustellung.html#ZuStDi>

2. Online-Wegweiser mit Schritt-für-Schritt-Anleitung

Schritt 1

Gehen Sie zunächst auf die Internetseite der Landespolizeidirektion Wien (**.LPD**) der Republik Österreich und klicken Sie auf den **am Ende der Seite** stehenden Menüpunkt "**weiter**"

<https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/srb/public/StrafregisterAntragInfo>

Schritt 2

Sie werden auf die Webseite des Bundesministeriums für Inneres (**BM.I**) weitergeleitet

Schritt 3

Hier klicken Sie auf einen der beiden Links "**Karte mit digitaler Bürgerkartenfunktion**" oder auf "**Handy-Signatur**" und setzen, um fortzufahren, zuvor einen Haken in das Kästchen, dass Sie der Berechnung Ihrer Bereichsspezifischen Personenkennzahl für sämtliche in diesem Portal verwalteten Bereiche zustimmen.

Schritt 4

Verfahren Sie nach der nun folgenden Anweisung.

Schritt 5

Nun werden Sie dazu aufgefordert, das entsprechende Formular auszufüllen.

Schritt 6

Signieren Sie Ihren Antrag

Schritt 7

Hier wählen Sie Ihre bevorzugte (elektronische) Zahlungsweise aus, danach werden Sie zur Zahlungsabwicklung weitergeleitet. Vervollständigen Sie bitte Ihre Angaben zur Zahlung, wie z.B. Kartengültigkeit und Prüfungsnummer bei Kreditkarten und bestätigen Sie Ihre Eingaben. Wichtiger Hinweis: Ihr Antrag gilt nur unter der Voraussetzung der korrekten elektronischen Signatur und der erfolgreich abgeschlossenen Bezahlung der erhobenen Gebühren als eingebracht.

Schritt 8

Haben Sie die genannten Schritte erfolgreich abgeschlossen, zeigt Ihnen die "Bestätigungsseite" die Beendigung des Verfahrens an. Sie erhalten eine E-Mail, in der Ihr ausgefüllter Antrag auf Ihre Strafregisterbescheinigung enthalten ist. Nun müssen Sie nur noch auf den Erhalt Ihrer Strafregisterbescheinigung warten.

3. Fragen, die häufig gestellt werden:

Muss ich meine Strafregisterbescheinigung bei der Behörde persönlich beantragen bzw. abholen?

Der Antragssteller muss mindestens einmal zwecks Feststellung seiner Identität persönlich bei der Behörde erscheinen, die Antragsstellung oder aber die Abholung kann mittels einer Vollmacht durch eine beauftragte Person erfolgen. Beantragen Sie Ihre Strafregisterbescheinigung online mittels Bürgerkarte, gilt Ihre E-Signatur als Identifikation Ihrer Person.

Wie lange dauert es, bis ich meine Strafregisterbescheinigung erhalte?

Bei den Polizeikommissariaten in Wien kann Ihnen die Strafregisterbescheinigung sofort ausgehändigt werden. Voraussetzung ist Ihr persönliches Erscheinen und dass Ihre erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung Ihrer Identität (amtlicher Lichtbildausweis evtl. Heiratsurkunde bei Namensänderung) sofort vorliegen. Es darf keine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung oder zum Haftbefehl vorliegen. Auch bei etlichen anderen Behörden dauert die Aushändigung Ihrer Strafregisterbescheinigung oft nur wenige Minuten. Falls einer Gemeinde, bei welcher der Antrag eingereicht wurde, kein direkter Zugriff auf

Strafregisterdaten möglich ist, kann es zu einer Wartezeit von ca. 10 Tagen kommen. In Ausnahmefällen (falls z.B. der Antrag im Ausland bei einer österreichischen Vertretungsbehörde gestellt wird), kann es auch länger dauern bis zum Erhalt. Bei Online-Beantragung dauert es in der Regel ein paar Tage, bis Sie Ihre Strafregisterbescheinigung erhalten.

Kann meine Strafregisterbescheinigung auch per Post gesendet werden?

Wenn Sie Ihren Antrag persönlich bei einer entsprechenden Behörde beantragen, kann Ihre Strafregisterbescheinigung im Inland mit RSa-Brief zugesandt werden. Auf Wunsch wird Ihre Strafregisterbescheinigung auch mit normalem Brief an Sie versendet.

In welcher Sprache wird meine Strafregisterbescheinigung ausgestellt

Ihre Strafregisterbescheinigung bzw. Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge wird, sofern keine Verurteilungen enthalten sind, zweisprachig in Deutsch und Englisch ausgestellt.

Wie hoch sind die Gebühren für meine Strafregisterbescheinigung?

Die Kosten für die Beantragung und Ausstellung Ihrer Strafregisterbescheinigung betragen insgesamt € 30,70.

a. Bei elektronischer Beantragung insgesamt € 25,00 (bei Verwendung als Zeugnis € 22,90 plus € 2,10 Verwaltungsabgabe).

b. Zur Vorlage ausschließlich bei einer vom Antragsteller verschiedenen, exakt zu bezeichnenden juristischen oder natürlichen Person (Behörde, Dienstgeber oder dergleichen) € 8,60 plus € 2,10 Verwaltungsabgabe. Aufgepasst: eine Adressierung zur Gebührenersparnis an den Antragsteller selbst ist unzulässig!

Die Kosten werden aufgeteilt in:

Kosten bei Beantragung auf dem Amt: € 14,30

Kosten bei elektronischer Beantragung (mit Bürgerkarte / Handysignatur): € 8,60

Die Zeugnisgebühr beträgt: € 14,30. Ausnahme: Wenn die Strafregisterbescheinigung lediglich bei einer bestimmten Stelle (natürliche oder juristische Person) wie Dienstgeber/-in oder Behörde vorgelegt werden soll, entfällt die Zeugnisgebühr. Die Kosten für Ihre Strafregisterbescheinigung liegen dann bei persönlicher Beantragung insgesamt bei € 16,40 und bei elektronischer Beantragung insgesamt bei € 10,70 – siehe auch oben unter Punkt „b“.

Kosten für die Bundesverwaltungsabgabe: € 2,10. Bei gleichzeitiger Beantragung der Strafregisterbescheinigung sowie der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge wird die Bundesverwaltungsabgabe nur einmal erhoben.

Wie sieht meine Strafregisterbescheinigung aus?

Ihre Strafregisterbescheinigung ist ein elektronisch erstelltes Dokument und ohne Unterschrift gültig.

Sind in meiner Strafregisterbescheinigung automatisch meine akademischen Grade enthalten?

Bei Ausstellung der Strafregisterbescheinigung auf elektronischem Wege werden die im Zentralen Melderegister gespeicherten Personen- und Wohnsitzdaten herangezogen. Ein allenfalls verliehener akademischer Grad, der nicht im Zentralen Melderegister gespeichert ist, wird daher nicht in Ihrer Strafregisterbescheinigung aufgeführt. Sollten Sie auf die

Eintragung Ihres akademischen Grades in der Strafregisterbescheinigung Wert legen, der nicht im Zentralen Melderegister gespeichert ist, können Sie in diesem Falle den Antrag leider nicht online erbringen sondern müssten diesen auf konventionellem Weg einbringen.

Was ist eine "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge"?

Zur Überprüfung der Eignung für z.B. eine Anstellung für Tätigkeiten, bei denen es zu direktem und regelmäßigem Kontakt mit Kindern kommt, kann seit 1. Jänner 2014 eine spezielle "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" beantragt und ausgestellt werden. Eine entsprechende Bestätigung des zukünftigen Dienstgebers sollte in diesem Fall vorliegen.

Worüber gibt eine "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" Auskunft?

Eine "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" (Bestätigung gem. § 10 Abs. 1b Strafregistergesetz) gibt darüber Auskunft, ob Verurteilungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und damit zusammenhängende Einträge wie gerichtliche Tätigkeitsverbote im Strafregister eingetragen und entsprechend gekennzeichnet sind oder nicht.

Wo erhalte ich meine "Strafregisterbescheinigung" und / oder "Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge"?

Grundsätzlich kann die Strafregisterbescheinigung bei jeder sachlich zuständigen Behörde, unabhängig vom Wohnsitz beantragt werden oder direkt bei den zuständigen Polizeikommissariaten bzw. bei den Landespolizeidirektionen. In den Statutarstädten Krems und Waidhofen / Ybbs beantragen Sie Ihre Strafregisterbescheinigung beim Magistrat, in der Statutarstadt Rust in der Polizeidirektion Burgenland als Sicherheitsbehörde 1. Instanz für das Gebiet der Gemeinde Rust.

Im Ausland beantragen Sie Ihre Strafregisterbescheinigung bei der jeweiligen österreichischen Vertretungsbehörde

Oder Sie beantragen Ihre Strafregisterbescheinigung ganz bequem online auf der Internetseite der Polizeidirektion Wien (.LPD)

Übernimmt der Dienstgeber die Kosten für meine Strafregisterbescheinigung?

Da es für verschiedene Berufsgruppen als verpflichtend gilt, dem Dienstgeber ein Führungszeugnis vorzulegen, haben Sie die Möglichkeit, dem Dienstgeber einen Zahlungsbeleg für Ihre beantragte Strafregisterbescheinigung einzureichen. Leider bedeutet dies nicht, dass Ihr Dienstgeber dazu verpflichtet ist, hierfür automatisch die Kosten zu übernehmen.

Wie lange ist meine Strafregisterbescheinigung gültig?

Grundsätzlich gibt es keine Regelung über die Gültigkeitsdauer Ihrer Strafregisterbescheinigung. Werden Sie von einem potentiellen Dienstgeber zur Vorlage Ihrer Strafregisterbescheinigung aufgefordert, sollte diese in der Regel nicht älter als drei Monate sein. Da sich die Inhalte einer Strafregisterbescheinigung theoretisch von Tag zu Tag ändern könnten(z.B. könnte ein neuer Eintrag stattgefunden haben, sobald die Behörde über ein vom Gericht gefälltes Urteil informiert wurde), erkundigen Sie sich beim Arbeitgeber am besten im Vorfeld darüber, wie alt Ihre Strafregisterbescheinigung sein darf.

Gibt es eine Möglichkeit, eine etwaige Verurteilung aus meiner Strafregisterbescheinigung zu entfernen, z.B. bei einer Bewerbung?

Eine sogenannte "Beschränkung der Auskunft" kann auf dem Gnadenweg prinzipiell als Gnadengesuch formlos beim Bundesministerium für Justiz eingereicht werden. Im Gnadengesuch sollte der Gnadengrund, wie z.B. Aussicht auf einen Arbeitsplatz, sowie die Begründung der Gnadenwürdigkeit, wie z.B. sehr positives Verhalten geschildert werden. Dabei sollten, um Rückfragen zu vermeiden, immer Vor- und Zuname, Geburtsort sowie Geburtsdatum, die aktuelle Adresse, sowie Angabe des Gerichts, Aktenzeichen und Datum der Entscheidung/en, auf die das Gnadengesuch bezogen wird, aufgeführt werden. Ein Rechtsanspruch auf ein Gnadengesuch besteht nicht und wird üblicherweise erst nach Ablauf der Hälfte der Tilgungsfrist in Erwägung gezogen. Siehe [Strafregistergesetz 1968](#) insbesondere §§ 10, 10a, 11

Wann findet die Belastung meines Kontos bzw. meiner Kreditkarte statt?

Sie erhalten nach Ihrer Zahlung vom Zahlungsanbieter eine E-Mail mit einer Bestätigung Ihrer Zahlung. Daraufhin dauert es in der Regel wenige Tage, bis zur Belastung des Zahlungsbetrages von Ihrem Konto bzw. von Ihrer Kreditkarte.

An welche Adresse kann ich mich wenden, falls ich weitere Hilfe benötige?

An jede sachlich zuständige Behörde, unabhängig vom Wohnsitz oder direkt an die zuständigen Polizeikommissariate bzw. Landespolizeidirektionen
z.B. Polizeikommissariat Innere Stadt, 1010 Wien, Deutschmeisterplatz 3